

zentralen Ersatzteillager fachlich an und nimmt Einfluß auf eine rationelle Ersatzteilwirtschaft sowie die zentrale Ersatzteilbeschaffung.

§ 5

Planung

(1) Das ZWK WtB unterbreitet dem Minister für Handel und Versorgung Vorschläge für die territoriale Differenzierung der für den Großhandel WtB und den Handelstransport festgelegten Planaufgaben. Es überprüft die Einhaltung der vom Minister für Handel und Versorgung festgelegten Grundsätze für die Differenzierung der Warenfonds auf die Bezirke und innerhalb der Bezirke bei den im Rücklauf von den Bezirksdirektionen WtB über die Räte der Bezirke dem Ministerium für Handel und Versorgung eingereichten Planvorschlägen. Stimmen die Planvorschläge mit diesen Grundsätzen nicht überein, ist durch entsprechende Konsultationen zwischen dem ZWK WtB und den Räten der Bezirke die erforderliche Übereinstimmung zu erreichen.

(2) Das ZWK WtB leitet die Bezirksdirektionen WtB an und unterstützt diese bei der Durchsetzung planmethodischer Bestimmungen sowie der normativen Regelungen zur Organisation und Leitung der sozialistischen Betriebswirtschaft.

§ 6

Information und Berichterstattung

(1) Das ZWK WtB erarbeitet Konzeptionen zur langfristigen und jährlichen Plandurchführung und übergibt sie den Räten der Bezirke, um diese bei der Durchsetzung einheitlicher Zielstellungen im Großhandel WtB und im Handelstransport zu unterstützen.

(2) Das ZWK WtB legt einheitliche Nomenklaturen für die gemäß den Rechtsvorschriften* durchzuführenden Berichterstattungen zur Sicherung der Übersichten über den Stand der Vertragsabschlüsse und ihrer Erfüllung, die Realisierung der planmäßigen Warenfonds und die Bestandsentwicklung fest.

(3) Das ZWK WtB ist berechtigt, von den Großhandelsbetrieben, dem Handelstransport bzw. den Bezirksdirektionen WtB zu fordern, daß es von Informationen über abgelaufene Versorgungsprozesse, über die Arbeit mit den Eingaben, Informationen über den Arbeit, Gesundheits- und Brandschutz, die Arbeit mit den Jugendlichen und Frauen, das Neuererwesen und den Wettbewerb sowie über die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts, die sie den Räten der Bezirke übergeben, unterrichtet wird.

(4) Das ZWK WtB ist verpflichtet, den Räten der Bezirke und den Bezirksdirektionen WtB die Ergebnisse aus der Aufbereitung von Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Das ZWK WtB vervollkommnet ständig die Methoden des Betriebsvergleiches und gibt gute Ergebnisse von Betriebsvergleichen im Republikmaßstab den Räten der Bezirke und den Bezirksdirektionen WtB bekannt.

* Zur Zeit gilt § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II Nr. 29 S. 195)

§ 7

Reproduktion der Grundfonds

(1) Für die erforderliche Entwicklung der materiell-technischen Basis im Großhandel WtB und im Handelstransport zur Erfüllung künftiger Versorgungsaufgaben hat das ZWK WtB eine langfristige Konzeption der Grundfondsreproduktion entsprechend den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung zu erarbeiten.

(2) Das ZWK WtB hat die Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung des Planansatzes und -entwurfes sowie des Planes der Grundfondsreproduktion zu unterstützen. Es wirkt mit bei der Bilanzierung von Handlungsausrüstungen.

(3) Das ZWK WtB hat bei den Investitionsvorhaben, die nach den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung ihm zur Entscheidung vorzulegen sind, die Räte der Bezirke bei deren Vorbereitung zu unterstützen.

(4) Das ZWK WtB hat den Großhandel WtB und den Handelstransport in allen Fragen der Grundfondsreproduktion in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke anzuleiten und zu kontrollieren.

(5) Das ZWK WtB ist verantwortlich für die Ausarbeitung differenzierter Aufwands- und Effektivitätsnormative der Grundfondswirtschaft im Großhandel WtB. Es hat die Aufwands- und Effektivitätsnormative dem Minister für Handel und Versorgung zur Bestätigung vorzulegen und nach Bestätigung ihre Durchsetzung wirksam zu unterstützen.

(6) Zur Anwendung und Durchsetzung wichtiger Rationalisierungsmaßnahmen ist das ZWK WtB berechtigt, zentrale Anwendergemeinschaften aus Betrieben des Großhandels WtB und des Handelstransportes sowie deren Kooperationspartner zu bilden.

§ 8

Forschung

(1) Das ZWK WtB hat auf der Grundlage des zentralen Planes „Wissenschaft und Technik“ die Themen der Forschung, Entwicklung, Neuerer, Information und Dokumentation für den Großhandel WtB und den Handelstransport wissenschaftsorganisatorisch zu koordinieren, die Forschungskoooperation zu organisieren und Voraussetzungen zum effektiven Einsatz der Forschungskräfte und -mittel im Großhandel WtB zu schaffen.

(2) In Durchführung des Planes „Wissenschaft und Technik“ ist das ZWK WtB nach Abstimmung mit den Bezirksdirektionen WtB mit Zustimmung der Räte der Bezirke berechtigt, Arbeitsgemeinschaften aus qualifizierten Kadern des Großhandels WtB zu bilden bzw. den Bezirksdirektionen WtB die Leitung von Forschungsaufgaben zu übertragen.

(3) In sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Großhandelsbetrieben kann das ZWK WtB in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Testung und Erst-